

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal

-Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 29.01.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Auf Antrag erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für Einsätze ihre notwendigen Auslagen als Aufwandsentschädigung ersetzt. Ebenfalls als Aufwandsentschädigung ersetzt die Gemeinde den entstandenen Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe; vorrangig ist beim Arbeitgeber Lohnfortzahlung zu vereinbaren, die dann von der Gemeinde ersetzt wird.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene halbe Stunden werden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Bei Einsätzen, bei denen die private Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr auf Antrag eine Reinigungsentschädigung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 € pro Stunde gewährt.
Für folgende Aus- und Fortbildungen wird die Aufwandsentschädigung für Auslagen pauschal je Lehrgang vergütet:

| | | |
|-------------------------|--------------------|----------|
| 1. Grundausbildung | (Dauer 70 Stunden) | 210,00 € |
| 2. Truppführerlehrgang | (Dauer 35 Stunden) | 105,00 € |
| 3. Funklehrgang | (Dauer 16 Stunden) | 48,00 € |
| 4. Atemschutzlehrgang | (Dauer 20 Stunden) | 60,00 € |
| 5. Maschinistenlehrgang | (Dauer 35 Stunden) | 105,00 € |

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 2. erstattet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen bis 2 Tagen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Mit Dienstfahrzeugen durchgeführte Dienstfahrten sind hiervon ausgeschlossen.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Kann der dem Grunde nach entstandene Verdienstaussfall der Höhe nach nicht genau bestimmt werden (z.B. Landwirte), wird ein Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde gewährt. Für die Berechnung der Zeit ist die Regelung in Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde gewährt.

§ 4

Entschädigung für dienstlich angeordnete Sonderaufgaben

Für dienstlich, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, angeordnete Sonderaufgaben (z.B. Anwesenheit bei TÜV-Abnahme, Ordnungsdienst bei Veranstaltungen) wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 10,00 €/Stunde gewährt.

§ 5

Entschädigung für die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die in der Aus- und Fortbildung, technischen Instandsetzung und durch andere Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

§ 5a

Höhe der Entschädigung für die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ab 01.01.2013

- (1) Entschädigungssätze für Funktionsträger der Gesamtwehr:

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| Kommandant | 1.500,00 €/Jahr |
| 1. Stellvertretende Kommandanten | 750,00 €/Jahr |
| 2. Stellvertretende Kommandanten | 375,00 €/Jahr |
| Jugendfeuerwehrwart | 375,00 €/Jahr |
| stellvertretende Jugendfeuerwehrwart | 200,00 €/Jahr |
| Kleiderkammerwart | 200,00 €/Jahr |
| Funkgerätewart | 200,00 €/Jahr |
| 2 Atemschutz-Gerätewarte je | 400,00 €/Jahr |

- (2) Entschädigungssätze für Funktionsträger der Abteilungen:

| | |
|---|-----------------|
| Abteilungskommandant | 1.000,00 €/Jahr |
| 1. Stellvertretender Abteilungskommandanten | 500,00 €/Jahr |
| 2. Stellvertretender Abteilungskommandanten | 250,00 €/Jahr |
| Jugendgruppenleiter | 250,00 €/Jahr |
| Zug- und Gruppenführer | 100,00 €/Jahr |
| Gerätewart Berghausen/Söllingen | 800,00 €/Jahr |
| Gerätewart Kleinsteinbach/Wöschbach | 600,00 €/Jahr |

§ 5b

Höhe der Entschädigung für die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ab 01.01.2015

(1) Entschädigungssätze für Funktionsträger der Gesamtwehr:

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| Kommandant | 1.800,00 €/Jahr |
| 1. Stellvertretende Kommandanten | 900,00 €/Jahr |
| 2. Stellvertretende Kommandanten | 450,00 €/Jahr |
| Jugendfeuerwehrwart | 450,00 €/Jahr |
| stellvertretende Jugendfeuerwehrwart | 250,00 €/Jahr |
| Kleiderkammerwart | 250,00 €/Jahr |
| Funkgerätewart | 250,00 €/Jahr |
| 2 Atemschutz-Gerätewarte je | 500,00 €/Jahr |

(2) Entschädigungssätze für Funktionsträger der Abteilungen:

| | |
|---|-----------------|
| Abteilungskommandant | 1.200,00 €/Jahr |
| 1. Stellvertretender Abteilungskommandanten | 600,00 €/Jahr |
| 2. Stellvertretender Abteilungskommandanten | 300,00 €/Jahr |
| Jugendgruppenleiter | 300,00 €/Jahr |
| Zug- und Gruppenführer | 120,00 €/Jahr |
| Gerätewart Berghausen/Söllingen | 950,00 €/Jahr |
| Gerätewart Kleinsteinbach/Wöschbach | 700,00 €/Jahr |

(2) Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Funktionen - jeweils getrennt nach den §§ 5a Abs. 1 und 2 sowie 5b Abs. 1 und 2 - wird die Hälfte des jeweils niedrigeren bzw. gleich hohen Entschädigungsbetrages zusätzlich gewährt.

(3) Wird eine dieser Funktionen nicht über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres ausgeübt, so wird die Entschädigung anteilig auf volle Monate aufgerundet, gewährt.

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die § 1 Abs. 1-3 und § 2 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 €/Stunde gewährt. Der Anspruch entsteht an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Samstage und Sonn- und Feiertage werden nicht entschädigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal vom 15.12.1992 außer Kraft.

Pfinztal, 29.01.2013

gez.
Nicola Bodner
Bürgermeisterin